

# Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

## Reglement

über

### die Lehrlingsausbildung in der Metall- und Stahl- Uhrgehäuseindustrie.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,  
nach Massgabe von Art. 5, Abs. 1. Art. 13, Abs. 1, und Art. 19, Abs. 1,  
des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der  
Folge Bundesgesetz genannt) und von Art. 4, 5 und 7 der zugehörigen Verord-  
nung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

### Reglement über die Lehrlingsausbildung in der Metall- und Stahl-Uhrgehäuseindustrie.

#### 1. Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer.

Das vorliegende Reglement erstreckt sich ausschliesslich auf folgende Berufe:

*A. Uhrgehäusedreher* (Metall und Stahl) mit einer Lehrzeitdauer von 2½ Jahren.

Die Lehre kann in Betrieben stattfinden, die ausschliesslich mit Revolverdrehbänken oder mit Revolver- und Dubail-Drehbänken ausgerüstet sind. In letzterem Falle erstreckt sich die Ausbildung vor allem auf die Arbeit an den Revolverdrehbänken und nur zusätzlich auf die Arbeit an Dubaildrehbänken. Dagegen sind Lehren in Betrieben, die nur über Dubaildrehbänke verfügen, nicht gestattet.

Wenn der Betrieb in der Lage ist, den Lehrling auch in der Herstellung von mit Gewinden versehenen Gehäusen oder in der Arbeit auf automatischen oder halbautomatischen Maschinen auszubilden, so ist die Lehre um drei Monate zu verlängern.

*B. Uhrgehäuse-Acheveur* (Metall und Stahl) mit einer Lehrzeitdauer von 2 Jahren\*).

\*) Die Bezeichnung «Acheveur» wurde im deutschen Text beibehalten, da sie in der Uhrenindustrie des deutschsprachigen Landesteils auch üblich ist und sich nicht einwandfrei übersetzen lässt.

Für Lehrlinge, die in beiden Berufen A und B ausgebildet werden, beträgt die gesamte Lehrzeit  $3\frac{1}{2}$  Jahre.

Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfalle unter den Voraussetzungen von Art. 19, Abs. 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Zeitdauer bewilligen.

## 2. Beschränkung der Zahl der Lehrlinge.

Betriebe, die 1—3 gelernte Arbeiter (Uhrgehäusedreher oder Uhrgehäuse-Acheveure) beschäftigen, können jeweils nur einen Lehrling ausbilden. Ein zweiter Lehrling kann mit seiner Probezeit beginnen, wenn der erste in sein letztes Lehrhalbjahr eintritt. Betriebe, die ständig 4—6 gelernte Arbeiter (Uhrgehäusedreher und Uhrgehäuse-Acheveure) beschäftigen, dürfen insgesamt 2 Lehrlinge ausbilden.

Auf je 1—5 weitere ständig beschäftigte gelernte Arbeiter kann ein Lehrling mehr angenommen werden.

Die Zahl der Lehrlinge in den beiden Berufen hat in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der ständig beschäftigten gelernten Arbeiter des betreffenden Berufes zu stehen.

Die Aufnahme von zwei und mehr Lehrlingen hat zeitlich so zu erfolgen, dass sich diese möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

Die Bestimmung des Art. 5, Abs. 2, des Bundesgesetzes (Beschränkung der Lehrlingszahl durch die zuständige kantonale Behörde im Einzelfall) bleibt vorbehalten.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie Fehlen einer geeigneten Lehrstelle oder Mangel an gelernten Arbeitskräften, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle die vorübergehende Erhöhung der hievor festgesetzten Lehrlingszahl bewilligen.

Anmerkung: Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, wird empfohlen, den Lehrantritt auf Beginn des Schuljahres anzusetzen.

## 3. Lehrprogramm.

### *Allgemeines für beide Berufe.*

Mit Beginn der Lehrzeit sind jedem Lehrling ein geeigneter Arbeitsplatz und die notwendigen Handwerks- und Messwerkzeuge zuzuweisen. Zu den Messwerkzeugen gehört auf jeden Fall ein Zehntelmass und eine Schublehre. Der Lehrling ist von Anfang an zu den beruflichen Arbeiten im Rahmen des Lehrprogramms heranzuziehen. Er ist rechtzeitig über die bei den verschiedenen Arbeitsausführungen auftretenden Unfall- und Krankheitsgefahren aufzuklären. Der Lehrling hat die ausgeführten Arbeiten und die dafür benötigte Zeit in einem Tagebuch oder auf Arbeitsrapporten aufzuschreiben.

Der Lehrling ist vor allem an Sauberkeit, Ordnung und an gewissenhaftes, genaues und mit zunehmender Fertigkeit auch an rasches und selbständiges Arbeiten zu gewöhnen.

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind ihm folgende Berufskennntnisse beizubringen:

- a. *Materialkunde*: Merkmale, Eigenschaften und Verwendung der in der Uhrgehäusefabrikation am häufigsten vorkommenden Materialien wie Messing, Nickellegierungen, nicht rostender Stahl, Aluminium und seine Legierungen;
- b. *Werkzeug- und Maschinenkunde*: Handhabung, Unterhalt und Verwendungsmöglichkeiten der wichtigsten Messinstrumente, Werkzeuge, Werkzeugmaschinen und Vorrichtungen (einfache, Revolver- und Dubail-drehbänke, Gewindeschneidmaschinen, Drückmaschinen, Tiefziehpresse, automatische und halbautomatische Maschinen);
- c. *Allgemeine Fachkenntnisse*: Die am häufigsten verwendeten Verfahren für die Maschinen- und Handarbeit einschliesslich der Ausführungsvorschriften. Die verschiedenen Gehäusearten.

Lesen von Werkstattzeichnungen mit Angabe des Materials, der Bearbeitung und der Toleranzen.

Massnahmen zur Vermeidung von Unfällen und Berufskrankheiten.

Die nachstehend angeführten Arbeiten dienen als Wegleitung für die planmässige Ausbildung des Lehrlings. Die Verteilung der Arbeiten auf die verschiedenen Lehrjahre richtet sich nach den Arbeitsbedingungen des Betriebes und der beruflichen Entwicklung des Lehrlings. Die Arbeiten der einzelnen Lehrjahre sind, soweit notwendig, stets zu wiederholen und zu vervollständigen.

#### A. *Uhrgehäusedreher* (Metall und Stahl).

##### Erstes und zweites Lehrhalbjahr.

Handhaben. Verwenden und Instandstellen der einfachsten Werkzeuge.

Grundsätze des Feilens und der Winkelmessung. Verwenden der Schublehre, Mikrometer, Messuhren, Lehren. Ausführen von Vorarbeiten für das Herstellen von Gehäusen. Anfertigen und Härten von Drehstählen.

##### Drittes Lehrhalbjahr.

Drehen der Böden, Gehäusemittelteile, Glasreifen, Zwischenringe, Höhenringe und Zentrieren des Gehäusehalses. Vorbereiten der Zangen für die Drehbänke.

##### Viertes Lehrhalbjahr.

Drehen und Zusammenstellen von vollständigen Armband- und Taschenuhrgehäusen und von hohlgestanzten Formgehäusen (Bodenhöhe, Höhe des Werkansatzes und des Glasreifens.)

## Fünftes Lehrhalbjahr.

Vervollkommen in allen bisherigen Arbeiten. Verteilen des zu bearbeitenden Rohmaterials nach Zeichnung.

Bei verlängerter Lehrzeit gemäss Ziff. 1 A. kommt noch dazu:

Herstellen von Gehäusen mit Gewinden (einschliesslich Gewindeschneiden) oder Vervollkommen der Arbeit auf automatischen und halbautomatischen Maschinen.

Anmerkung: In Betrieben, die mit Revolver- und Dubaldrehbänken ausgerüstet sind, ist der Lehrling so auszubilden, dass er am Ende der Lehrzeit in der Lage ist, auf beiden Drehbänken zu arbeiten. Das gleiche gilt sinngemäss für die mit automatischen und halbautomatischen Maschinen ausgerüsteten Betriebe.

B. *Uhrgehäuse-Acheveur* (Metall und Stahl).

## Erstes Lehrhalbjahr.

Ausführen einfacher Feilarbeiten (Entgraten, Feilvorarbeiten). Anfertigen des persönlichen Kleinwerkzeuges. Ausführen leichter Lötarbeiten (Werkansatz, Drahtösen, Gehäusehälse). Setzen und Löten von Ösen. Prägen von Nummern und Marken.

## Zweites Lehrhalbjahr.

Ausführen von Feilarbeiten mit einfachem Anpassen von Boden und Glasreif an den Gehäusemitteilstück. Löten von Gehäusehälse auf wasserdichte Gehäuse, von Scharnierträgern und von einfachen Ösen. Setzen und Löten von Scharnieren und Gehäusehälse. Einpassen von Gehäusen mit einfachem Verschluss. Arbeiten an eingerichteten Maschinen.

## Drittes Lehrhalbjahr.

Ausführen von Feilarbeiten mit Anpassen von Boden und Glasreifen an den Gehäusemitteilstück für runde und Formgehäuse. Schwierigere Lötarbeiten (gewöhnliche und besondere Armbandhalter, Höhenringe aus Gold und goldene Armbandhalter), Beizen von Metall- und Stahlgehäusen. Einpassen von Gehäusen mit schwierigem Verschluss. Arbeiten an Maschinen, einschliesslich Einrichten. Fräsen von Scharnieren. Bohren von Löchern für Ösen und Gehäusehälse.

## Viertes Lehrhalbjahr.

Wiederholen der bisherigen Arbeiten. Ausführen eines vollständigen Gehäuses nach Zeichnung oder Muster. Vollständiges Fertigmachen von Taschenuhrgehäusen ohne Sprungdeckel und von steiligen Formgehäusen mit Armbandhaltern oder angelöteten Ösen.

Anmerkung: Am Ende der Lehrzeit müssen die Gehäusedreher- und Gehäuse-Acheveurlehrlinge folgendes persönliches Werkzeug besitzen: 1 Zehntelmass, 1 Schublehre, 1 Anreisszirkel, Kornzangen, Anreissnadel für Gehäusehals, ein Satz Feilen, 1 Flachzange, 1 Blechschere.

#### 4. Übergangsbestimmung.

Die Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit und die Beschränkung der Zahl der Lehrlinge fallen für Lehrverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes vertraglich vereinbart worden sind, ausser Betracht.

#### 5. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. September 1946 in Kraft.

Bern, den 9. Juli 1946.

*Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:*  
**Stampfli.**

---

## Reglement

über

### die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfungen in der Metall- und Stahl-Uhrgehäuseindustrie.

---

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,  
nach Massgabe des Art. 39, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung und des Art. 29 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

### **Reglement über die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfungen in der Metall- und Stahl-Uhrgehäuseindustrie.**

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

Die Lehrabschlussprüfungen zerfallen in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (Arbeitsprüfung, Berufskennntnisse und Fachzeichnen),
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die nachstehenden Bestimmungen über die Mindestanforderungen beziehen sich ausschliesslich auf die unter lit. *a* aufgeführten Prüfungsfächer.

## II. Durchführung der Lehrabschlussprüfung in den berufskundlichen Fächern.

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Lehrling die zur Ausübung seines Berufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt. Sie kann in einer geeigneten privaten Werkstatt, einer Lehrwerkstätte oder in der Werkstatt einer Berufsschule durchgeführt werden.

Für jede Prüfung ist die nötige Anzahl Experten zu bestimmen, wobei in erster Linie Fachleute in Frage kommen, die an einem Expertenkurs teilgenommen haben. Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist von einem Experten gewissenhaft zu überwachen, deren Beurteilung sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskennnissen hat dagegen in Anwesenheit von zwei Experten zu erfolgen.

Die Prüfung ist in allen Teilen sorgfältig vorzubereiten. Dem Prüfling sind die Werkzeuge und Maschinen in gutem Zustand zur Verfügung zu stellen. Die Prüfungsaufgaben, die erforderlichen Materialien, Zeichnungen oder Skizzen sind dem Lehrling erst bei Beginn der Prüfung auszuhändigen und soweit notwendig, zu erklären. Die Experten haben den Prüfling ruhig und wohlwollend zu behandeln. Allfällige Bemerkungen seien sachlich.

### A. Uhrgehäusedreher (Metall und Stahl).

#### 1. Prüfungsdauer.

Die Prüfung dauert  $2\frac{1}{2}$  Tage:

- a. Arbeitsprüfung 16—17 Stunden:
- b. Berufskennnisse ca. 1 Stunde:
- c. Fachzeichnen 2—3 Stunden.

Dazu kommt die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach besonderen Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde.

#### 2. Prüfungsstoff.

##### a. Arbeitsprüfung (16—17 Stunden).

Jeder Prüfling hat an je 3 gleichen Gehäusen folgende Arbeiten auszuführen, die nach Art, Form, Massen und Genauigkeitsgrad der gegebenen Zeichnung entsprechen müssen:

1. Drehen von Gehäusemittelteilen auf beiden Seiten, mit Schalenrändern und Werkansatz, Zentrieren des Gehäusehalses.
2. Drehen von Glasreifen mit Gehäuseverschlüssen, Zifferblattöffnung, eventuell Höhenringöffnung, Glasansätzen.
3. Drehen von Böden und Staubdeckeln, Drehen der Verschlüsse und Anpassen auf die Gehäusemittelteile, Spannen des Staubdeckels, Anpassen des Bodens auf das geschlossene Gehäuse.

4. Anfertigen eines Drehstahles für Glasansatz und eines Formstahles für das Drehen eines Verschlusses nach Zeichnung oder Modell (Schnittwinkel entsprechend dem verwendeten Metall).
5. Härten mit Wasser, Öl oder an der Luft, je nach Stahlart. Anlassen des Stahles nach dem Härten.
6. Schleifen auf verschiedenen Schleifscheiben (trocken und mit Wasser) unter Berücksichtigung der Gefahr des Verbrennens und des Anlassens.
7. Einrichten der Maschinen. Einsetzen der Drehstähle, Schnittgeschwindigkeit, Trocken- und Nassdrehen.
- \*) 8. Anpassen von Boden und Glasreif an den Gehäuseteil für ein Taschenuhrgehäuse ohne Sprungdeckel. einschliesslich Anfertigen der für die Arbeit nötigen Lehre.

Anmerkung: Die unter 1, 2 und 3 erwähnten Arbeiten müssen nach Zeichnung oder Muster ausgeführt werden.

#### b. Berufskennntnisse (ca. 1 Stunde).

Die Prüfung ist anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete:

**Maschinenkunde:** Handhabung, Unterhalt und Verwendung der wichtigsten Werkzeuge, Werkzeugmaschinen und Vorrichtungen wie Revolver- und Dubaildrehbänke, Spannzangen, Tiefziehpresse, Drückmaschinen, automatische und halbautomatische Maschinen.

**Messinstrumentenkunde:** Verwendung und Unterhalt der gebräuchlichsten Messinstrumente wie Zehntelmass, Mikrometer, Schublehre, Messuhren, Tiefenmass, Anreissnadel für Gehäusehals.

**Kenntnis der verschiedenen Gehäusearten:** Taschenuhrgehäuse mit und ohne Sprungdeckel (Savonnette und Lepine), runde und Formarmbanduhrgehäuse mit Ösen und verschiedenen Armbandhaltern.

**Materialkunde:** Merkmale, Eigenschaften und Verwendung der in der Uhrgehäusefabrikation am häufigsten vorkommenden Materialien, wie Nickel- und Messinglegierungen, rostfreier Stahl, Aluminium, Spritzguss.

#### c. Fachzeichnen (2—3 Stunden).

Als Prüfungsarbeiten kommen in Betracht:

Erstellen der Skizze eines einfachen Gehäuses mit Ansicht, Schnitten und den nötigen Massen, oder

Erstellen von Skizzen, enthaltend Einzelheiten eines Gesamtplanes und Vervollständigen vorgedruckter Skizzen mit Massen.

Die Skizzen sind von freier Hand auszuführen (Kreise mit Zirkel).

---

\*) Nur für Lehrlinge, die auf Dubaildrehbänken ausgebildet wurden, wobei die Prüfungszeit um eine Stunde zu verlängern ist.

### 3. Prüfungsgang.

Für die Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern sind nachstehende Positionen massgebend, wobei für jede Position das berufliche Können, die Handhabung des Werkzeugs und die Arbeitsleistung (Qualität und Quantität) zu berücksichtigen sind.

#### Arbeitsprüfung.

- Pos. 1. Drehen von Gehäusemittelteilen (Vorderseite).  
 » 2. Drehen von Gehäusemittelteilen (Hinterseite).  
 » 3. Drehen von Glasreifen.  
 » 4. Drehen von Böden und Staubdeckeln.  
 » 5. Anfertigen von Drehstählen.  
 » 6. Härten von Drehstählen.  
 » 7. Schleifen von Drehstählen.  
 » 8. Einrichten der Maschinen.  
 »\*) 9. Anpassen von Boden und Glasreif an den Gehäusemittelteil eines Taschenuhrgehäuses.

#### Berufskennntnisse.

- Pos. 1. Maschinenkunde.  
 » 2. Messinstrumentenkunde.  
 » 3. Kenntnis der verschiedenen Gehäusearten.  
 » 4. Materialkunde.

#### Fachzeichnen.

- Pos. 1. Auffassung und Darstellung.  
 » 2. Ausführung der Zeichnung (Strich, Sauberkeit).

### B. Uhrgehäuse-Acheveur (Metall und Stahl).

#### 1. Prüfungsdauer.

Die Prüfung dauert 2 Tage.

- a. Arbeitsprüfung ca. 12 Stunden;  
 b. Berufskennntnisse ca. 1 Stunde;  
 c. Fachzeichnen 2—3 Stunden.

Dazu kommt noch die Prüfung der geschäftskundlichen Fächer nach besondern Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörden.

#### 2. Prüfungsstoff.

##### a. Arbeitsprüfung (ca. 12 Stunden).

Jeder Prüfling hat an je 3 Gehäusen folgende Arbeiten auszuführen, die nach Art, Form, Massen und Genauigkeitsgrad der gegebenen Zeichnung entsprechen müssen:

\*) Nur für Lehrlinge, die auf Dubaildrehbänken ausgebildet wurden.

1. Fertigmachen eines zweiteiligen Formgehäuses.
2. Löten von Ansätzen oder Drahtösen.
3. Fertigmachen eines runden Gehäuses mit Armbandhaltern. Anpassen von Boden und eventuell Glasreif an das Gehäuse. Herstellen des Verschlusses. Löten des Gehäusehalses und eventuell von Ösen. Numerieren.
4. Vollständiges Fertigmachen eines Taschenuhrgehäuses mit Staubdeckel und Scharnieren am Boden und Glasreif, Scharnierträger und gelöteter «Olivette». Verschluss der Böden, Staubdeckel und Glasreifen. Prägen von Marken und Nummern.

#### b. Berufskennntnisse (ca. 1 Stunde).

Die Prüfung ist anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete:

**Maschinenkunde:** Handhabung, Unterhalt und Verwendung der Fräs-, Bohr- und Kerbmaschinen, Tiefziehpresse, Numeriermaschine, Scharnierschneidemaschine.

**Messinstrumentenkunde:** Verwendung und Unterhalt der gebräuchlichsten Messinstrumente wie Zehntelmass, Mikrometer, Schublehre, Messuhren, Tiefenmass, Anreissnadel für Gehäusehals.

**Kenntnis der verschiedenen Gehäusearten:** Taschenuhrgehäuse mit und ohne Sprungdeckel (Savonnette, Lepine), runde und Formarmbanduhrgehäuse mit Ösen und verschiedenen Armbandhaltern.

**Materialkunde:** Merkmale, Eigenschaften und Verwendung der in der Uhrgehäusefabrikation am häufigsten vorkommenden Materialien wie Nickel- und Messinglegierungen, rostfreier Stahl, Aluminium, Spritzguss, verschiedene Beizverfahren je nach Metallen.

#### c. Fachzeichnen (2—3 Stunden).

Folgende Prüfungsarbeiten kommen in Betracht:

Erstellen der Skizze eines einfachen Gehäuses mit Ansicht, Schnitten und den nötigen Massen, oder

Erstellen von Skizzen, enthaltend Einzelheiten eines Gesamtplanes und Vervollständigen vorgedruckter Skizzen mit Massen.

Die Skizzen sind von freier Hand auszuführen (Kreise mit Zirkel).

### 3. Prüfungsgang.

Für die Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern sind nachstehende Positionen massgebend, wobei für jede Position das berufliche Können, die Handhabung des Werkzeuges und die Arbeitsleistung (Qualität und Quantität) zu berücksichtigen sind.

### Arbeitsprüfung.

- Pos. 1. Fertigstellen eines zweiteiligen Formgehäuses (doppelt gezählt).  
 » 2. Fertigstellen eines runden Gehäuses mit Armbandhalter (doppelt gezählt).  
 » 3. Fertigstellen eines Taschenuhrgehäuses mit Staubdeckel (doppelt gezählt).  
 » 4. Löten.  
 » 5. Numerieren und Beizen.

### Berufskennnisse.

- Pos. 1. Maschinenkunde.  
 » 2. Messinstrumentenkunde.  
 » 3. Kenntnis der verschiedenen Gehäusearten.  
 » 4. Materialkunde.

### Fachzeichnen.

- Pos. 1. Auffassung und Darstellung.  
 » 2. Ausführung der Zeichnungen (Strich, Sauberkeit).

## III. Beurteilung und Notengebung.

### Allgemeines.

Massgebend für die Bewertung der Berufsarbeiten sind saubere und genaue Arbeit, Handfertigkeit und verwendete Arbeitszeit. Der Prüfling hat für jede Arbeit die benötigte Zeit aufzuschreiben.

Auf Angaben des Prüflings, er sei in grundlegende Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden.

Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Leistungen wie folgt zu beurteilen und die entsprechenden Noten zu geben:

Eigenschaften der Leistungen	Beurteilung	Note
qualitativ und quantitativ vorzüglich . . . . .	sehr gut	1
sauber, nur mit geringen Fehlern behaftet. . . . .	gut	2
trotz gewisser Mängel noch brauchbar . . . . .	genügend	3
den Mindestanforderungen, die an einen angehenden Berufsarbeiter zu stellen sind, nicht entsprechend . . .	ungenügend	4
unbrauchbar . . . . .	unbrauchbar	5

Für die Beurteilung «sehr gut bis gut», bzw. «gut bis genügend», dürfen die Zwischennoten 1,5, bzw. 2,5 erteilt werden. Weitere Zwischennoten sind nicht gestattet.

Die Note in der Arbeitsprüfung, den Berufskennnissen und im Fachzeichnen wird je als Mittelwert aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen

bestimmt und auf eine Dezimalstelle berechnet. Das entsprechende Formular zum Eintragen der Noten kann vom Verbands der Uhrenhilfsindustrie (Gruppe Metall- und Stahlgehäuse) unentgeltlich bezogen werden.

### Prüfungsergebnis.

Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote festgesetzt, die aus folgenden 4 Noten ermittelt wird, von denen die Note der Arbeitsprüfung doppelt zu rechnen ist:

Note der Arbeitsprüfung,

Note in den Berufskennntnissen,

Note im Fachzeichnen.

Mittelnote aus der Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ( $\frac{1}{5}$  der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Note der Arbeitsprüfung als auch die Gesamtnote je den Wert 3,0 nicht überschreitet.

Wo sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung zeigen, haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Prüfungsformular einzutragen. Dieses ist unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

### IV. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. September 1946 in Kraft.

Bern, den 9. Juli 1946.

*Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:*

6748

**Stampfli.**

## Eidgenössische Technische Hochschule.

Die Eidgenössische Technische Hochschule hat nachfolgenden, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten Studierenden auf Grund der abgelegten Prüfungen das Diplom erteilt:

### Als Architekt.

Altenburger, Peter, von Solothurn und Pfyn (Thurgau). — Burckhardt, Martin, von Basel. — Germann, Peter, von Winterthur (Zürich). — Gugelot, Johan, holländischer Staatsangehöriger. — Häberli, Karl, von Andwil und Amriswil (Thurgau). — Heer, Eugen, von Zürich. — Juoker, Werner, von Weisslingen (Zürich). — Labhart, Peter, von Steckborn (Thurgau). — von Moos, Hans, von Sachseln (Obwalden). — Müller, Josef, von Ruswil und Schüpheim (Luzern). — Przybylak, Edward, von

Polen. — Stiefel, Otto Hermann, von Egg (Zürich). — Studer, Werner, von Trimbach (Solothurn). — Vollers, Hendrik, von Zürich. — Ziegler, Hans Max, von Winterthur und Zürich.

#### Als Bauingenieur.

Agthe, Ralph, von Küsnacht (Zürich). — Bosshart, Hans, von Zürich und Wildberg (Zürich). — Cantoni, Attilio Romolo, von Novaggio (Tessin). — Gara, Czeslaw, von Polen. — Gloor, Max, von Seon (Aargau). — Hofer, Hans, von Basel. — Hünerwadel, Job, von Lenzburg (Aargau). — Meyer, Bernhard, von Solothurn. — Morf, Jakob, von Zürich. — Müller, Hans Eugen, von Herisau (Appenzel A.-Rh.). — Munz, Walter, von Zürich und Donzhausen (Thurgau). — Tuchschnid, Walter, von Frauenfeld und Thundorf (Thurgau).

#### Als Maschineningenieur.

Annen, Max, von Saanen (Bern). — Baumgartner, Ralph, von Altstätten (Sankt Gallen). — Bilski, Feliks, von Polen. — Burri, Hans Ulrich, von Thunstetten (Bern). — Dannecker, Fritz, von Zürich. — Fischer, Pierre, von Zofingen (Aargau). — Friedrich, Ben Ami, von Zürich. — Fröhlich, Hans, von Basel. — Günther, Georges, von Thörigen (Bern). — Heide, Markus, von Polen. — Hert, Robert, von Messen (Solothurn). — Hess, Fritz, von Hefenhofen (Thurgau). — Jankowski, Marian, von Polen. — Kinzelbach, Walter, von Balsthal (Solothurn). — Kostrz, Boleslaw, von Polen. — Lenz, Harold, von Üsslingen (Thurgau) und Genf. — Lenz, Hermann, von Rüti (Zürich). — Ludwig, Walter, von Ellighausen (Thurgau). — Majewski, Zbigniew Jan, von Polen. — Modlinski, Jerzy, von Polen. — Musiol, Michal, von Polen. — Naegeli, Eugen, von Kilehberg (Zürich). — Obidniak, Ludwik, von Polen. — Paslawski, Boleslaw, von Polen. — Rzepecki, Jozef, von Polen. — Schmid, Werner, von Frutigen (Bern). — Skaczkowski, Janusz, von Warschau (Polen). — Steffen, Rudolf, von Basel. — Steiner, René, von Sumiswald (Bern). — Strebel, Werner, von Wohlenschwil (Aargau). — Stys, Zbigniew, von Polen. — Tobler, André, von Eggersriet (St. Gallen). — Wüthrich, Hans Peter, von Trub (Bern). — Zaba, Tadeusz, von Polen. — Zawadzki, Jan, von Polen. — Züblin, Marcel, von St. Gallen.

#### Als Elektroingenieur.

Gloor, Bruno, von Dürrenäsch (Aargau) und Winterthur (Zürich). — Jud, Konrad, von Kaltbrunn (St. Gallen). — Kowalski, Czeslaw, von Polen. — Kunz, Michel, von Genf. — Ostrowski, Stanislaw, von Polen. — Pétion, Zbigniew, von Polen. — Pilet, Jacques, von Château-d'Oex (Waadt). — Schoeberlein, Wolfgang, von Zürich und Basel. — Skarzynski, Romuald, von Polen. — Wälchli, Rudolf, von Brittnau (Aargau).

#### Als Ingenieur-Chemiker.

Audykowski, Tadeusz, von Polen. — Baumgartner, Guido, von Mosnang (Sankt Gallen). — Berlinka, Mates, von Chorzele (Polen). — Bernegger, Rolf, von Sax-Sennwald (St. Gallen). — Blattner, Heinrich, von Rorschacherberg (St. Gallen). — Colombi, Luigi, von Genua (Italien). — Dreiding, Jago, von Zürich. — Dürst, Otto, von Diesbach (Glarus). — Erne, Hans, von Böttstein (Aargau). — Frick, Heinrich, von Zürich und Maschwanden (Zürich). — Frick, Willi, von Zürich und Maschwanden (Zürich). — Gaugler, Andres, von Büren (Solothurn). — Gäumann, Harald, von Tägertschi (Bern). — Heuberger, Hans, von Elfingen (Aargau). — Kislig, Fritz, von Rüeggisberg (Bern). — Knüsl, Rico, von Zürich. — Koelliker, Emil, von Thalwil (Zürich). — Kühn, Walter, von Schaffhausen. — Kupfer, Rudolf, von Uster (Zürich) und Zürich. — Lardelli, Guido, von Poschiavo (Graubünden). — Meyer, Heinrich, von Winterthur und Schaffhausen. — Ochsner, Paul, von Illnau (Zürich). — Paternot, Jacques, von Paris (Frankreich). — Przybylski, Antoni, von Polen. — Riccardi, Giancarlo, von Italien. — Rüegg, Rudolf, von St. Gallenkappel und Zürich.

— Schneider, Rudolf, von Langenbruck (Basel-Land). — Steiner, Ulrich, von Winterthur (Zürich). — Sulzer, Fritz, von Winterthur (Zürich). — Uhlig, Fräulein Nelly, von Zürich. — von Wartburg, Hans, von Aarburg (Aargau). — Wuthier, Herbert, von Coffrane (Neuenburg). — Zumstein, Heinz, von Ochlenberg (Bern.)

#### Als Forstingenieur.

Brandt, Robert, von Le Locle und La Chaux-du-Milieu (Neuenburg). — Bucher, Johann, von Römerswil und Eschenbach (Luzern). — Bühler, Eugen, von Triesenberg (Liechtenstein). — Cavelti, Josef, von Sagens (Graubünden). — Karschon, René, wohnhaft in Brüssel (Belgien). — Kolar, Milan, von Osijek (Jugoslavien). — Kuhn, Wilfried, von Zürich und Aarau. — Lienert, Leo, von Einsiedeln (Schwyz). — Schmid, Viktor, von Gipf-Oberfrick (Aargau). — Steiner, Diethelm, von Winterthur (Zürich). — Wiedmer, Fritz, von Buchholterberg (Bern).

#### Als Ingenieur-Agronom.

Bach, Roman, von Eschenz (Thurgau). — Baumann, Paul, von Stilli (Aargau). — Chrosiecchowski, Przemyslaw, von Polen. — Cordey, Emile, von Savigny (Waadt). — Eberhard, Albert, von Kloten (Zürich). — Engel, Leonhard, von Langwies (Graubünden). — Gabathuler, Kaspar, von Wartau (St. Gallen). — Hess, Hans, von Koppigen (Bern). — Hoffmann, Max, von Toos (Thurgau). — Hoffmann, Thilo, von Uster (Zürich) und St. Gallen. — Juri, Renato, von Ambri Sopra (Tessin) (molkereitechnische Richtung). — Keller, Alfons, von Schongau (Luzern). — Loosli, Emil, von Sumiswald (Bern). — Müller, Caspar, von Glarus. — Piazza, Augusto, von Olivone (Tessin). — Schäfer, Hans, von Ettiswil (Luzern) (molkereitechnische Richtung). — Schlegel, Fräulein Regula, von Zürich und St. Gallen. — Strübin, Friedrich, von Liestal (Basel-Land). — Walter, Friedrich, von Siblingen (Schaffhausen). — Winzenried, Hans-Ueli, von Belp und Bern. — Wyrsh, Pater Frowin, von Buochs (Nidwalden).

#### Als Vermessungsingenieur.

Coppi, Rezio, von Someo (Tessin). — Franchini, Ermete, von Sorengo (Tessin).

#### Als Mathematiker.

Calabi, Lorenzo, italienischer Staatsangehöriger. — Kramer, Eugen, von Berg am Irchel (Zürich). — Poncet, Jean, von Neyruz (Freiburg). — Piaget, Aléxandre, von Les Bayards (Neuenburg). — Wäffler, von Monakow, Frau Constanze, von Schaffhausen.

#### Als Physiker.

Jenny, Dietrich, von Ennenda (Glarus). — Reverdin, Daniel, von Genf. — Steffen, Rolf, von Basel. — Walter, Max, von Zürich.

#### Als Naturwissenschaftler.

Braun, Rudolf, von Lenzburg (Aargau). — Grob, Kurt, von Dinhard (Zürich). — Magyar, Etienne, von Budapest (Ungarn) (Ingenieur-Petrograph). — Rickenbach, Kurt, von Salenstein (Thurgau). — Sandrin, Robert, von Roche d'Or (Bern). — Wohler, Viktor, von Wohlen (Aargau). — Wyssling, Lorenz, von Zürich und Stäfa (Zürich).

Zürich, den 16. Juli 1946.

## Freiplätze im Lehrerasyl Melchenbühl.

(Berset-Müller-Stiftung.)

Im Lehrerasyl Melchenbühl-Muri (Bern) ist ein Platz frei. Zur Aufnahme berechtigt sind Lehrer und Lehrerinnen, Erzieher und Erzieherinnen schweizerischer oder deutscher Nationalität sowie die Witwen solcher Lehrer und Erzieher, die das 55. Altersjahr zurückgelegt haben und während wenigstens 20 Jahren in der Schweiz im Lehramt tätig waren.

Das Reglement, welches über die Aufnahmebedingungen näheren Aufschluss gibt, kann bei der Vorsteherin des Asyls unentgeltlich bezogen werden.

Aufnahmesuche sind bis 15. September nächsthin mit den laut Reglement erforderlichen Beilagen an den Präsidenten der Verwaltungskommission der Berset-Müller-Stiftung, Herrn Gemeinderat Raaflaub, in Bern, zu richten.

Bern, den 26. Juli 1946.

6756

Eidgenössisches Departement des Innern.

## Vollzug des Berufsbildungsgesetzes.

Nachgenannten Personen sind auf Grund bestandener Prüfung folgende gesetzlich geschützte Titel gemäss den Bestimmungen der Art. 42—49 des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung verliehen worden:

### A. Diplomierter Automechaniker.

- |                                       |                                       |
|---------------------------------------|---------------------------------------|
| 1. Bolt Hans, von St. Gallen          | 10. Loecker Ernst, von Zürich         |
| 2. Crot Marcel, von Bern              | 11. Meier Jakob, von Zürich           |
| 3. Eicher Emil, von St. Gallen        | 12. Müller Josef, von Zürich          |
| 4. Frei Theodor, von Zurich           | 13. Philipp Willy, von MuttENZ        |
| 5. Frick Ernst, von Luzern            | 14. Rey Josef, von Zürich.            |
| 6. Hui Hans, von Schaffhausen         | 15. Schnyder Max, von Spiezmoos-Spiez |
| 7. Immoos Walter, von Zürich          | 16. Vogel Anton, von Zürich           |
| 8. Langenegger Jacques, von St Gallen | 17. Wenger Paul, von Steffisburg      |
| 9. Leuenberger Fritz, von Worb        |                                       |

### B. Bäckermeister.

- |                                    |                                      |
|------------------------------------|--------------------------------------|
| 1. Brennwald Albert, von Männedorf | 8. Meier Alfred, von Biel            |
| 2. Buchmann Albert, von Bauma      | 9. Meier Hans, von Zürich            |
| 3. Calmbach Friedrich, von Basel   | 10. Müller Franz Xaver, von Wolhusen |
| 4. Huber Leo, von Oberrieden       | 11. Roy Hans, von Schwyz             |
| 5. Jener Rudolf, von Schwanden     | 12. Wanner Johann, von Winterthur    |
| 6. Keist Hans, von Salavaux        | 13. Zai Peter, von Luzern            |
| 7. Loher Konrad, von Montlingen    |                                      |

**C. Bäckermeister-Pâtissier.**

- |  |  |
|--|--|
| 1. Attenhofer Albert, von Thusis         | 20. Riegg Hans, von Glarus             |
| 2. Brönnimann Peter, von Bolligen        | 21. Rossi Georges, von Lausanne        |
| 3. Corrodi August, von Russikon          | 22. Rutschi Fritz, von Bern            |
| 4. Desarzens Charles-André, von Lausanne | 23. Senn Paul, von Wiezikon/Sirnach    |
| 5. Gehrig Frédéric-Paul, von Vevey       | 24. Sommer Hans Willy, von Bern        |
| 6. Giger Marx Josef, von Zürich          | 25. Spirig Johann Fridolin, Romanshorn |
| 7. Gunzenreiner Ludwig Karl, von Wald    | 26. Schädler Josef, von Thalwil        |
| 8. Hofer Friedrich, von Rothrist         | 27. Schaller Werner, von Biglen.       |
| 9. Hofer Hans Paul, von Bern             | 28. Schmutz Hellmut, von Basel         |
| 10. Höfliger Josef, von Baar             | 29. Schnell Werner, von Meiringen      |
| 11. Johner Hans, von Schlieren           | 30. Staub Alois, von Menzingen         |
| 12. Kälin Franz, von Einsiedeln          | 31. Staub Clemens, von Balsthal        |
| 13. Koller Anton, von Huttwil            | 32. Staub Johann, von Menzingen        |
| 14. Keller Arnold, von Stein am Rhein    | 33. Stutz Albert, von Hittnau          |
| 15. Kohler Arthur, von Wetzikon          | 34. Vetter Josef, von Wohlen           |
| 16. Langenegger Max Werner, von Zollikon | 35. Vogler Josef, von Lungern          |
| 17. Müller Jakob, von Herrliberg         | 36. Vogt Ernst, von Luzern             |
| 18. Nobile Pierre, von Basel             | 37. Voramwald Hansruedi, von Bern      |
| 19. Piller Walter, von Zürich            | 38. Wälti Walter, von Signau.          |
|  | 39. Waldmeier Johann, von Luzern       |
|  | 40. Wenger Klaus, von Schaffhausen     |

**D. Kürschnermeister.**

- |                                |                                   |
|--------------------------------|-----------------------------------|
| 1. Guldener Robert, von Zürich | 4. Rouilly Jacques, von Zürich    |
| 2. Masur Richard, von Genf     | 5. Volkmann Georges, von Lausanne |
| 3. Roth Paul, von Lausanne     |                                   |

Bern, den 1. August 1946.

6756

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

**Änderungen**

im

**Bestände der Auswanderungs- und Passageagenturen und ihrer Unteragenten während des II. Quartals 1946.**

Die bisherige Passageagentur J. Véron, Grauer & Cie., Société Anonyme in Genf ist eingegangen und das Herrn Emil Adolf Grauer als ihrem bevollmächtigten Geschäftsführer am 12. November 1937 erteilte Patent erloschen.

Am 16. April 1946 ist dem Genannten in der nämlichen Eigenschaft ein neues Patent, und zwar zum Betriebe einer Auswanderungsagentur, erteilt worden.

Das den Herren Paul Kehrli und Albert Oeler als bevollmächtigten Geschäftsführern der Auswanderungsagentur KEHRLI & OELER am 24. April 1930 erteilte Patent ist infolge Austritts dieser Herren aus der Leitung der Firma auf den 1. Januar 1946 erloschen. Mit Gültigkeit ab diesem Tage ist den Herren Peter Paul Kehrli und Albert Robert Oeler als neuen bevollmächtigten Geschäftsführern der Auswanderungsagentur Kehrli & Oeler ein Patent erteilt worden.

Das am 16. Februar 1938 den Herren Rudolf Wullschleger und Paul Hindenlang als bevollmächtigten Geschäftsführern der Auswanderungsagentur ZWILCHENBART AG. in Basel erteilte Patent ist infolge Austritts des letzteren aus der Firma erloschen.

Am 1. Mai 1946 ist Herrn Rudolf Wullschleger als nunmehr alleinigem Leiter der Agentur Zwilchenbart AG. ein neues Patent ausgestellt worden.

Herrn Walter Meile in St. Gallen ist unterm 15. Mai 1946 ein Patent zum Betrieb einer Auswanderungsagentur erteilt worden.

Als Unteragenten sind ausgeschieden:

*Von der Agentur Reisebureau H. Attenberger AG. in Zürich:*  
Oser Hans in Schaffhausen;

*von der Agentur Zwilchenbart AG. in Basel:*  
Ritschard Wilhelm in Genf (gestorben).

Als Unteragenten sind angestellt worden:

*Von der Agentur Aktiengesellschaft Danzas & Cie. in Basel:*  
Sorgesa Waldeck in Lugano;

*von der Agentur Reisebureau A. Kuoni Aktiengesellschaft in Zürich:*  
Frösch Aldo in Locarno;  
Oser Hans in Zug;  
Rubli Harry in Schaffhausen;

*von der Agentur Déménagements et Voyages Natural, Le Coultre SA. in Genf:*  
Odiar Raoul in Genf;

*von der Agentur Reisebureau G. van Spyk & Co. in Basel:*  
Hubacher Fritz in St. Gallen;  
Meuli Johann Julius in Chur;  
Nideröst Gottfried in Schwyz;  
Jäger Walter in Biel;  
Roduit André in Sitten;  
Martin Moritz in Visp;

*von der Agentur Wm. Muller & Co. Aktiengesellschaft in Basel:*

Frey Jakob Paul in Basel;

*von der Agentur Zwischenbart AG. in Basel:*

Durst Paul in Basel.

Sein Domizil hat verlegt:

Eggl Rudolf Henri (Agentur H. Attenberger), von Rohr (Aargau) nach Schaffhausen.

Bern, den 19. Juli 1946.

**Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.**

6756

Sektion für Arbeitskraft und Auswanderung.

### **Verpfändung einer Eisenbahn.**

Die Wengernalp-Bahn-Gesellschaft Interlaken, mit Sitz in Bern, hat das Gesuch gestellt, es möchte ihr bewilligt werden, die ihr zu Eigentum gehörende Bahnlinie von Lauterbrunnen über die Wengernalp nach Grindelwald, mit einer Baulänge von 19,284 km sowie die alte Linie von Lauterbrunnen nach Wengen, mit einer Baulänge von 2,839 km, samt Zugehör und Betriebsmaterial, im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes vom 25. September 1917 über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen zu verpfänden, zur Sicherstellung eines Darlehens von Fr. 100 000 im II. Rang.

**Zweck:** Der Darlehensbetrag soll zur Renovation des Bahnhofbuffets auf der Kleinen Scheidegg verwendet werden.

Soweit die Bahn auf öffentlichem Boden liegt, ergreift das Pfandrecht nur den Oberbau und die elektrischen Installationen.

Einsprachen gegen dieses Verpfändungsbegehren sind dem eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement, Abteilung Rechtswesen und Sekretariat, in Bern, schriftlich und begründet **bis zum 25. August 1946** einzureichen.

Bern, den 1. August 1946.

6756

**Eidgenössisches Post- und Eisenbahndepartement**  
Rechtswesen und Sekretariat.

**Nachtrag zum Verzeichnis \*)**

der

Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Art. 885 ZGB und Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehverschreibungsverträge abzuschliessen:

Neue Ermächtigung:

**Kanton Zürich.**

25. Darlehenskasse Embrach.

Bern, den 26. Juli 1946.

6756

**Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.**

\*) Bbl. 1946, II, 287 ff.

**Notifikation.**

An **Uramek Michel**, polnischer Nationalität, zurzeit wohnhaft in Pontarlier (Frankreich), dann im Hôpital militaire de Grenoble (Isère), zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort.

Auf Grund von zwei am 7. Dezember 1945 erhobenen Strafprotokollen, wonach Sie im Oktober 1945 eine Drittperson zum Einfuhrschmuggel eines Fuchsfelles im Werte von Fr. 60 angestiftet, und andererseits im November 1945 Uhrenartikel, Strumpfe, Schuhe, Kleider und Stoffe im Gesamtwerte von Fr. 3550 widerrechtlicher Weise ausgeführt haben, bzw. ausführen liessen, hat die eidgenössische Oberzolldirektion am 27. April abhin zwei Strafverfügungen gegen Sie getroffen. Demnach wurden Sie in Anwendung der Art. 74, Abs. 3, Art. 76, Abs. 2, Art. 77, 81, 82, Abs. 5, Art. 85 und 91 des Bundesgesetzes vom 1. Oktober 1925 über das Zollwesen, der Art. 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Juli 1941 über Warenumsatzsteuer, der Art. 41 und 42 des Bundesratsbeschlusses vom 13. Oktober 1942 über die Luxussteuer, bzw. in Anwendung der Art. 76, Abs. 1, 77, 81 und 91 des Bundesgesetzes vom 1. Oktober 1925 über das Zollwesen zu Zollbussen im Betrage von Fr. 60 bzw. Fr. 1775 verurteilt.

Wenn Sie sich innert 14 Tagen, vom Datum der vorliegenden Notifikation an gerechnet, den Strafverfügungen vorbehaltlos unterziehen, wird Ihnen in Anwendung von Art. 94 des Bundesgesetzes über das Zollwesen und Art. 296 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege je ein Viertel der Bussen mit Fr. 15 bzw. Fr. 443.75 erlassen. Wollen Sie sich den Strafverfügungen nicht unterziehen, so haben Sie innert 20 Tagen Einsprache

zu erheben und die gerichtliche Beurteilung zu verlangen. Erheben Sie innerhalb dieser Frist keine Einsprache, so erwachsen die Strafverfügungen unter Vorbehalt der Beschwerde in Rechtskraft. Sie können die Höhe der Bussen binnen 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorstehenden Notifikation durch Beschwerde beim eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement in Bern anfechten.

Bern, den 19. Juli 1946.

6756

Eidgenössische Oberzolldirektion.

## Urteil.

Das 1. kriegswirtschaftliche Straegericht hat in seiner Sitzung vom 4. Juli 1946 in Baden in der Strafsache gegen **Klementine Mehr-Wolf**, geboren 1888, Hausiererin und Korbflechterin, von Almens, wohnhaft gewesen in Gossliwil (Solothurn), zurzeit unbekanntem Aufenthalts,

erkannt:

Klementine Mehr, vorgenannt, wird schuldig erklärt der Widerhandlung gegen Art. 5, Abs. 1, al. 6, des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1939 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln Art. 28, Abs. 1, al. 3 und 4, der Verfügung Nr. 10 des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes vom 27. Mai 1941 betreffend Textilrationierung (Abgabe und Bezug rationierter Textilien), Art. 7, Abs. 3 und 4, der Verfügung Nr. 14 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 27. November 1940 über die Sicherstellung der Versorgung von Volk und Heer mit technischen Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten (Rationierung von Seifen und Waschmitteln), Art. 7 der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung von Lebensmitteln), vorsätzlich begangen in der Zeit vom August 1943 bis im März 1945 an verschiedenen Orten durch widerrechtlichen Bezug und missbräuchliche Verwendung von 55—57 ganzen und 2 halben A-Lebensmittelkarten, 6—8 halben B-Lebensmittelkarten, 800 Mahlzeitencoupons, 5 Zusatzlebensmittelkarten, 3 Zusatzbrotkarten, 4 Zusatzmilchkarten, 19—21 Seifenkarten, 4—7 Textilkarten, 3 Einmachzuckerkarten, und sie wird in Anwendung der genannten Bestimmungen sowie der Art. 2, 7 und 151 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und Art. 5, 11 und 12 der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens

## verurteilt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. zu einer Busse von . . . . .                          | Fr. 300.— |
| 2. zu den Verfahrenskosten, bestimmt auf                 |           |
| a. Spruchgebühr von . . . . .                            | » 60.—    |
| b. Kosten der Untersuchung bis zur Überweisung . . . . . | » 124.40  |
| c. Kanzleiauslagen . . . . .                             | » 1.50    |
- Es wird

## verfügt:

1. Dieses Urteil ist der Beschuldigten durch Publikation im Bundesblatt zu eröffnen.
2. Die Beschuldigte wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen durch Appellation angefochten wird.

Baden, den 4. Juli 1946.

6756

*1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Präsident:

**O. Peter.**

## Urteil.

Der Einzelrichter des 2. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 8. März 1946 in Zürich in der Strafsache gegen **Bollschweiler Jakob Ernst**, Reisender, von Andermatt, geboren 28. September 1897, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes,

## verfügt:

1. Die mit Rekursurteil vom 22. September 1943 dem Beschuldigten auferlegte Busse bzw. der noch unbezahlte Restbetrag von Fr. 170 wird in 17 Tage Haft umgewandelt.
2. Die Kosten fallen ausser Ansatz.
3. Diese Verfügung ist dem Betroffenen durch Publikation im Bundesblatt sowie dem Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements durch Zustellung eines Doppels mittels eingeschriebenem Brief mit Rückschein zu eröffnen.

Zürich, den 24. Mai 1946.

6756

*2. kriegswirtschaftliches Strafgericht:*

Der Einzelrichter:

**Heusser.**

## Urteil.

Der Einzelrichter des 2. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 6. Juli 1945 in Zürich in der Strafsache gegen **Ernst Fankhauser**, des Ernst und der Elisa, geb. Grunder, geboren am 28. Mai 1903, in Madretsch bei Biel, von Langnau im Emmental, ledig, Kaufmann, gegenwärtig unbekanntem Aufenthaltes,

erkannt:

Der Beschuldigte wird hiermit schuldig erklärt: der Widerhandlung gegen Art. 7, Abs. 2, der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 betreffend die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung von Lebensmitteln) vorsätzlich begangen in Zürich

- a. im Jahre 1942 durch Kauf von 50 Mahlzeitencoupons zum Preise von Fr. 7.50;
- b. in der Zeit vom 1. April 1941 bis Oktober 1943 durch Kauf von mindestens 1100 und höchstens 1500 Mahlzeitencoupons zu einem heute nicht mehr feststellbaren Preis,

und er wird in Anwendung von Art. 1 ff. des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege

verurteilt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. zu einer Busse von . . . . .           | Fr. 100.— |
| 2. zu den Verfahrenskosten, bestehend aus |           |
| a. einer Spruchgebühr von . . . . .       | » 20.—    |
| b. den übrigen Kosten von . . . . .       | » 17.30   |
| Untersuchungskosten, und es wird          |           |

verfügt:

1. Dieses Urteil ist dem Beschuldigten durch Publikation im Bundesblatt zu eröffnen und dem Generalsekretariat als gerichtlicher Akt zuzustellen.
2. Die Parteien werden darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen durch Appellation angefochten wird. Die Parteien werden ausdrücklich auf Art. 110 bis 112 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege hingewiesen.

Zürich, den 16. August 1945.

6756

*2. kriegswirtschaftliches Strafgericht:*

Der Einzelrichter:

**Heusser.**

## Urteil.

Der Einzelrichter des 2. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 23. März 1946 in Zürich in der Strafsache gegen **Jean Leutwyler**, Coiffeur, Demonstrator, von Teufenthal (Aargau), geboren 1913, zuletzt wohnhaft gewesen Hammerstrasse 108, Basel, zurzeit unbekanntem Aufenthalts,

erkannt:

Der Beschuldigte wird schuldig erklärt: der Widerhandlung gegen kriegswirtschaftliche Vorschriften, vorsätzlich begangen in Zürich, im Sommer 1943 dadurch, dass der Beschuldigte als Vermittler des Hauptbeschuldigten Jakob Fuchs den mitbeschuldigten Walter Businger und Cherubin Hammer einige Zentner Zucker ohne Rationierungsausweise zu Fr. 3 per kg bei einem damals zulässigen Höchstpreis von Fr. 104 per 100 kg anbot, und er wird in Anwendung von Art. 1 ff. des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege

verurteilt:

1. zu einer Busse von . . . . .	Fr. 100.—
2. zur Tragung sämtlicher Kosten, nämlich:	
a. Spruchgebühr . . . . .	» 20.—
b. Untersuchungskosten . . . . .	» 25.—
c. Kanzleiauslagen . . . . .	» 1.40
<b>Total</b>	Fr. 46.40

3. Diese Verfügung ist dem Betroffenen durch Publikation im Bundesblatt sowie dem Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements durch Zustellung eines Doppels mittels eingeschriebenem Brief mit Rückschein zu eröffnen.

Zürich, den 24. Mai 1946.

*2. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Einzelrichter:

**Heusser.**

## Urteil.

Der Einzelrichter des 2. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 6. Juli 1945 in Zürich in der Strafsache gegen **Ernst Schneider**, des Johann und der Elise, geb. Keller, geboren 5. Februar 1888 in Thurgi (Aargau), Reisender, ledig, von Würenlingen, gegenwärtig unbekanntem Aufenthaltes,

## erkannt:

Der Beschuldigte wird schuldig erklärt: der Widerhandlung gegen Art. 5, Abs. 2, der Verfügung Nr. 10 des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes vom 27. Mai 1941 betreffend Textilrationierung (Abgabe und Bezug rationierter Textilien), vorsätzlich begangen in Zurich im September/Oktober 1943 durch

- a. Entgegennahme einer Textilkarte zum Verkaufe von einem gewissen Huser, Verkauf dieser Karte an einen unbekanntem Dritten zum Preise von Fr. 8, wovon Schneider Fr. 4 für sich behielt,
- b. Verkauf einer Textilkarte à 40 Coupons an Heinrich Schappi zum Preise von Fr. 16,

und er wird in Anwendung von Art. 1 ff. des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege

## verurteilt:

1. zu einer Busse von . . . . .	Fr. 75.—
2. zur Tragung sämtlicher Kosten, nämlich	
a. Spruchgebühr . . . . .	» 15.—
b. Untersuchungskosten . . . . .	» 10.70
	<u>Total</u> <u>Fr. 25.70</u>

3. Der Beschuldigte wird verpflichtet, den widerrechtlichen Gewinn von Fr. 20 an den Staat abzuliefern:  
und es wird

## verfügt:

1. Dieses Urteil ist dem Beschuldigten durch Publikation im Bundesblatt zu eröffnen und dem Generalsekretariat als gerichtlicher Akt zuzustellen.
2. Die Parteien werden darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwachst, wenn es nicht binnen 20 Tagen durch Appellation angefochten wird. Die Parteien werden ausdrücklich auf Art. 110 bis 112 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege hingewiesen.  
Zurich, den 16. August 1945.

6756

2. kriegswirtschaftliches Strafgericht:

Der Einzelrichter:

**Heusser.****Urteil.**

Der Einzelrichter des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat im schriftlichen Verfahren vom 26. April 1946 in Basel in der Strafsache gegen **Emil Binggeli**, von Ruschegg (Bern), geboren 3. März 1909, Käser, gewesener Geschäftsführer der Milchzentrale Zofingen, wohnhaft gewesen in Andermatt, nunmehr unbekanntem Aufenthalts,

erkannt:

Emil Binggeli wird schuldig erklärt: der vorsätzlichen Widerhandlung gegen Art. 1 der Verfügung Nr. 1 des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes vom 17. Februar 1942 über die Landesversorgung mit festen Brennstoffen (Abgabe von Kohlen an Hausbrand und Gewerbe) und Art. 1 der gleichnamigen Verfügung Nr. 7 des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes vom 26. August 1942 (Abgabe und Bezug von Brennholz), begangen in Zofingen in der Zeit vom 24. September 1942 bis 12. April 1943 durch Bezug von 200 kg Flammkohlen, 300 kg Koks und 3 Ster Buchenspäalten bei der Firma Eisenhof AG., Zofingen, ohne Abgabe der erforderlichen Rationierungsausweise, und er wird in Anwendung von Art. 6 der zitierten Verfügung Nr. 1 des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes und Art. 7 der zitierten Verfügung Nr. 7 des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes, in Verbindung mit Art. 151 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege, gemäss Art. 3, 5 und 6 des Bundesratsbeschlusses vom 25. Juni 1940 über die Sicherstellung der Versorgung von Volk und Heer mit technischen Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten sowie gemäss Art. 2 ff. des Bundesratsbeschlusses vom 24. Dezember 1941 über die Verschärfung der kriegswirtschaftlichen Strafbestimmungen und deren Anpassung an das schweizerische Strafgesetzbuch

verurteilt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. zu einer Busse von . . . . .           | Fr. 80.— |
| 2. zu den Verfahrenskosten, bestehend aus |          |
| a. einer Spruchgebühr von . . . . .       | » 15.—   |
| b. den übrigen Kosten von . . . . .       | » 9.80   |

Die Milchverwertungsgenossenschaft Zofingen und Umgebung wird für Busse und Kosten solidarisch mithaftbar erklärt.

Gemäss Art. 112 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege kann der Beurteilte binnen 20 Tagen, vom Zeitpunkt an gerechnet, an dem er sichere Kenntnis von dem gegen ihn gefällten Urteil erhalten hat, gegen das vorstehende Urteil appellieren.

Eine allfällige Appellationsschrift ist in drei Exemplaren einzureichen. Sie ist zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Die Appellation ist als solche zu bezeichnen. Allfällige Beweismittel sind zu nennen und wenn möglich beizulegen. Die Appellation ist dem Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (Bern, Bundeshaus-Ost) einzureichen.

## Urteil.

Der Einzelrichter des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 12. Juli 1946 in Basel in der Strafsache gegen **Karl Graf-Binder**, von Turbenthal (Zurich), geboren 1. Oktober 1896, Metzger, wohnhaft gewesen Gasthof «Zum Wilden Mann», Binningen (Basel-Land), nunmehr unbekanntem Aufenthalts,

erkannt:

Karl Graf-Binder wird schuldig erklärt: der vorsätzlichen Widerhandlung gegen Art. 7 der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 betreffend die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung von Lebensmitteln), Art. 28, Abs. 1, al. 5, der Verfügung Nr. 10 des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes vom 27. Mai 1941 betreffend Textilrationierung (Abgabe und Bezug rationierter Textilien), Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 25. Juni 1940 über die Sicherstellung der Versorgung von Volk und Heer mit technischen Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten, in Verbindung mit den Vorschriften auf dem Talon der persönlichen Schuhkarte, Art. 7, al. 4, der Verfügung Nr. 14 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 27. November 1940 über die Sicherstellung der Versorgung von Volk und Heer mit technischen Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten (Rationierung von Seifen und Waschmitteln), begangen in den Monaten Februar und März 1945 in Birsfelden durch widerrechtlichen Bezug (Diebstahl zum Nachteil von Marie Hofstetter) von  $\frac{1}{2}$  A-Lebensmittelkarte,  $\frac{1}{2}$  B-Lebensmittelkarte,  $1\frac{1}{2}$  Textilkarten, 1 Seifenkarte und 1 Schuhkarte und in Basel durch widerrechtliche Abgabe von  $\frac{1}{2}$  A-Lebensmittelkarte,  $\frac{1}{2}$  B-Lebensmittelkarte und 1 Seifenkarte an den mitbeschuldigten Alfred Eigenmann gegen ein Entgelt von Fr. 17, 1 Textilkarte an den mitbeschuldigten Ernst Meyer gegen ein Darlehen von Fr. 4 und  $\frac{1}{2}$  Textilkarte an Unbekannte gegen ein Entgelt von Fr. 1 pro 10 Punkte, und er wird in Anwendung von Art. 5 ff. des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1939 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln in Verbindung mit Art. 3 ff. des Bundesratsbeschlusses vom 25. Juni 1940 über die Sicherstellung der Versorgung von Volk und Heer mit technischen Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten

in contumaciam verurteilt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. zu einer Busse von . . . . .   | Fr. 100.— |
| 2. zu den Verfahrenskosten, bestehend aus                                     |           |
| a. einer Spruchgebühr von . . . . .   | » 20.—    |
| b. den übrigen Kosten von . . . . .   | » 15.30   |
| 3. zur Zahlung des unrechtmässigen Vermögensvorteils von Fr. 17 an den Staat. |           |

Gemäss Art. 126 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege kann der Beurteilte binnen 20 Tagen, vom Tage an gerechnet, an dem er sichere Kenntnis von dem gegen ihn gefällten Kontumazurteil erhalten hat, beim 8. kriegswirtschaftlichen Strafgericht das Gesuch um Wiedereinsetzung einreichen.

6756

*8. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Einzelrichter:

Dr. **Walter Meyer.**

## Urteil.

Der Einzelrichter des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 12. Juli 1946 in Basel in der Strafsache gegen **Bernhard Laim**, von Alvaneu, geboren 16. Juni 1892, Dolmetscher, wohnhaft gewesen Beckenhofstrasse 8, bei Schlosser, zurzeit unbekanntem Aufenthalts,

erkannt:

Bernhard Laim wird schuldig erklärt: der vorsätzlichen Widerhandlung gegen Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 2. März 1945 über das Verbot der Ein- und Ausfuhr und des Handels mit ausländischen Banknoten, in Verbindung mit Art. 22 des Strafgesetzbuches, begangen am Lisbüchel bei Basel am 26. Juli 1945 durch versuchte Einfuhr von fFr. 12 000 in Banknoten, und er wird in Anwendung von Art. 7 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege

in contumaciam verurteilt:

1. zu einer Busse von . . . . . Fr. 5.—
2. zu den Verfahrenskosten, bestehend aus
  - a. einer Spruchgebühr von . . . . . » 5.—
  - b. den übrigen Kosten von . . . . . » 10.80
3. unter Verrechnung der beschlagnahmten fFr. 12 000 mit Busse und Kosten und Freigabe des Restes.

Gemäss Art. 126 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege kann der Beurteilte binnen 20 Tagen, vom Tage an gerechnet, an dem er sichere Kenntnis von dem gegen ihn gefällten Kontumazurteil erhalten hat, beim 8. kriegswirtschaftlichen Strafgericht das Gesuch um Wiedereinsetzung einreichen.

6756

*8. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Einzelrichter:

Dr. **Walter Meyer.**

## Urteil.

Der Einzelrichter des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 12. Juli 1946 in Basel in der Strafsache gegen **Robert Weber**, geboren 23. Oktober 1905, von Ruschegg, Handlanger, wohnhaft gewesen in Übeschi, Weid, nunmehr unbekanntem Aufenthalts, betreffend Umwandlung der durch Urteil des Einzelrichters der 8. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements Nr. 1976 vom 12. Januar 1944 ausgesprochenen Busse im Restbetrag von Fr. 20 in 2 Tage Haft

erkannt:

Die durch Urteil des Einzelrichters der 8. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements Nr. 1976 vom 12. Januar 1944 gegen Robert Weber ausgesprochene Busse im Restbetrag von Fr. 20 wird in contumaciam umgewandelt in 2 Tage Haft, unter Aufschub des Strafvollzugs mit einer Probezeit von 2 Jahren.

Gemäss Art. 8, Abs. 2, der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens werden vom Gebussten keine Kosten erhoben.

Die Kanzleiauslagen von Fr. 1.70 gehen zu Lasten des Bundes.

Gemäss Art. 126 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege kann der Beurteilte binnen 20 Tagen, vom Tage an gerechnet, an dem er sichere Kenntnis von dem gegen ihn gefallten Kontumazurteil erhalten hat, beim 8. kriegswirtschaftlichen Strafgericht das Gesuch um Wiedereinsetzung einreichen.

6756

*8. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Einzelrichter:

**Dr. Walter Meyer.**

## Strafmandat.

An **Moser Ernst**, geboren 1. Juni 1921, von Obervaz (Graubünden), Hausierer und Korber, wohnhaft in Wohnwagen, ohne festen Wohnsitz.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 7 der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung von Lebensmitteln), begangen in Burgdorf am 29. Januar 1946 durch Abgabe einer Karte à 50 Mahlzeitencoupons an die mitbeschuldigte Christen Lory als Pfand gegen Gewährung eines Darlehens von Fr. 5, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 20 und den Verfahrenskosten,



1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

1. einer Busse von . . . . . Fr. 180.—
2. den Kosten, bestehend aus *a.* Spruchgebühr. . . . . » 20.—  
*b.* übrige Kosten . . . . . » 9.40
3. Sie werden verpflichtet, den widerrechtlichen Gewinn von Fr. 47 an den Staat zu bezahlen.

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Zürich, den 22. Juli 1946.

*2. kriegswirtschaftliches Strafgericht:*

Der Einzelrichter:

**Heusser.**

8756

## Strafmandat.

An **Keller Josef**, geboren 12. Juli 1908, von Appenzell, Schuhmacher, zuletzt wohnhaft bei Bachmann, Harfenbergstrasse 16, St. Gallen.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 7 der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 betreffend die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung von Lebensmitteln), begangen in St. Gallen anfangs des Jahres 1945 durch wiederholte Abgabe von insgesamt 100 Mahlzeitencoupons an Dössegger Ernst, Schuhmacher in St. Gallen, sowie Bezug von Gegenleistungen dafür im Werte von Fr. 20, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 40 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschafts-

departements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

1. einer Busse von . . . . . Fr. 40.—
2. den Kosten, bestehend aus *a.* Spruchgebühr . . . . . » 8.—  
*b.* übrige Kosten . . . . . » 6.—
3. zur Bezahlung des unrechtmässig erlangten Vermögensvorteils im Betrage von Fr. 20 an den Bund.

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Chur, den 26. Juni 1946.

*5. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Einzelrichter:

**Dr. P. Jörimann.**

6756

### **Strafmandat.**

An **Hans Häfliger**, geboren 18. April 1914, von Grossdietwil (Luzern), Traktorenfuhrer, Hüswil.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen

- a.* Art. 3, Abs. 1, der Verfügung Nr. 5 des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes vom 15. Oktober 1942 über Gasholz,
- b.* Art. 1, Abs. 2, 3, der Verfügung Nr. 11 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 31. Juli 1941 über die Landesversorgung mit flüssigen Kraft- und Brennstoffen und Mineralölen (Generatoren und Apparate für die Verwendung von nichtflüssigen Ersatztreibstoffen); Art. 2 der Verfügung Nr. 13 des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes vom 19. April 1943 über die Bewirtschaftung von Gummireifen und Luftschläuchen,

begangen in Hüswil (Luzern)

- a.* in der Zeit zwischen Mai und Juli 1945 durch Bezug von einem Klaffer Rohgasholz (Tannenholz) ohne Bezugsschein;

b. im März 1945 durch Bezug eines auf Holzgas umgebauten Traktors ohne Umbaubewilligung der Sektion für Kraft und Wärme und ohne Bewilligung des Kontrollbureaus für Gummibereifung für die auf dem Traktor aufmontierten Reifen und Schläuche

zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 30 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

#### Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

- |                              |          |
|------------------------------|----------|
| 1. einer Busse von . . . . . | Fr. 30.— |
| 2. den Kosten, bestehend aus |          |
| a. Spruchgebühr . . . . .    | » 5.—    |
| b. übrige Kosten . . . . .   | » 5.—    |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Luzern, den 26. Juni 1946.

*8. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Einzelrichter:

**Dr. H. Korner.**

8756

---

### **Strafmandat.**

An Herrn **Eduard Erni**, geboren 5. Dezember 1895, von Thundorf (Thurgau), Heizer und Schlosser, zurzeit unbekanntem Aufenthalts.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 5 der Verfügung Nr. 10 des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes vom 27. Mai 1941 betreffend Textiltrationierung (Abgabe und Bezug rationierter Textilien), begangen in Zürich im Juni 1945 durch den Verkauf einer Textilkarte für Fr. 6 an den mitangeschuldigten Rosenberger, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 10 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

- |                                   |          |
|-----------------------------------|----------|
| 1. einer Busse von. . . . .       | Fr. 10.— |
| 2. den Kosten, bestehend aus      |          |
| <i>a.</i> Spruchgebühr. . . . .   | » 3.—    |
| <i>b.</i> übrige Kosten . . . . . | » 5.50   |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung bei der Kanzlei des 9. kriegswirtschaftlichen Strafgerichtes des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, Zürich, St. Peterstrasse 10, dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Zürich, den 10. Juni 1946.

*9. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Einzelrichter:

**A. Wettach.**

4756

### Strafmandat.

An Herrn **Rudolf Schwarzer**, geboren 16. September 1922, von Kaltbach, Koch, zurzeit unbekanntem Aufenthalts.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 7 der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 20. Oktober 1939 betreffend die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung von Lebensmitteln), begangen in Zürich im Sommer 1945

- a.* durch den Verkauf von 40 Mahlzeitencoupons an den mitangeschuldigten Rosenberger Otto, als Ratenzahlung an eine Jacke,
- b.* durch den Kauf von 50 Mahlzeitencoupons vom selben Mitangeschuldigten zum Preise von Fr. 9 und Abgabe dieser Rationierungsausweise an den mitangeschuldigten Ramel zum Preise von ca. Fr. 10,

zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 40 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. einer Busse von . . . . .                           | Fr. 40.— |
| 2. den Kosten, bestehend aus a. Spruchgebühr . . . . . | » 5.—    |
| b. übrige Kosten . . . . .                             | » 7.50   |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung bei der Kanzlei des 9. kriegswirtschaftlichen Strafgerichtes des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Zurich, St. Peterstrasse 10, dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Zurich, den 10. Juni 1946.

*9. kriegswirtschaftliches Strafgericht:*

Der Einzelrichter:

**A. Wettach.**

6756

## Verfügung und Vorladung.

in der Strafsache gegen

**Äschlimann Otto**, geboren 8. Mai 1906, von Grenchen, des Friedrich und der Anna geborene Ruefli, von Heimiswil, Office-Bursche, wohnhaft gewesen in Biel, zurzeit in Frankreich, wegen Widerhandlung gegen den Bundesratsbeschluss vom 17. Oktober 1939 betreffend Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln etc.

Termin zur Hauptverhandlung wird angesetzt auf **Donnerstag, den 3. Oktober 1946, vormittags 10 Uhr 30 im Amthaus in Biel** (kleiner Gerichtssaal), wozu der Beschuldigte hiermit vorgeladen wird und persönlich zu erscheinen hat.

Bern, den 19. Juli 1946.

*1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Präsident:

**O. Peter,**

6756

## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1946
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.08.1946
Date	
Data	
Seite	1049-1081
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 606

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.